

WEISE SOFTWARE:

HOAI-SOFTWARE IST "EUGH-READY"

*(Dresden, 26.08.2019) Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 04.07.2019 sind die Mindest- und Höchstsätze der HOAI europarechtswidrig. Die Weise Software GmbH, Anbieter von Fachsoftware für Architekten und Ingenieure, hat ihre HOAI-Software bereits entsprechend angepasst.*

Dem EuGH-Urteil zufolge, verstößt die HOAI durch die Vorgabe verbindlicher Mindest- und Höchstsatzhonorare für bestimmte Architekten- und Ingenieurleistungen gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Da Anbieter aus EU-Staaten daran gehindert werden, andere Honorare anzubieten und zu vereinbaren, könnten sie in der Folge davon abgehalten werden, Planerleistungen in Deutschland anzubieten und sich niederzulassen – so die Argumentation der Richter. Wie diese EuGH-Entscheidung hierzulande praktisch umgesetzt wird, ist noch offen. Ein mögliches Szenario ist, dass die HOAI-Verordnung beibehalten wird, dann allerdings nur noch einen empfehlenden und unverbindlichen Charakter hat.

---

#### PRAXISTIPPS VOM EXPERTEN

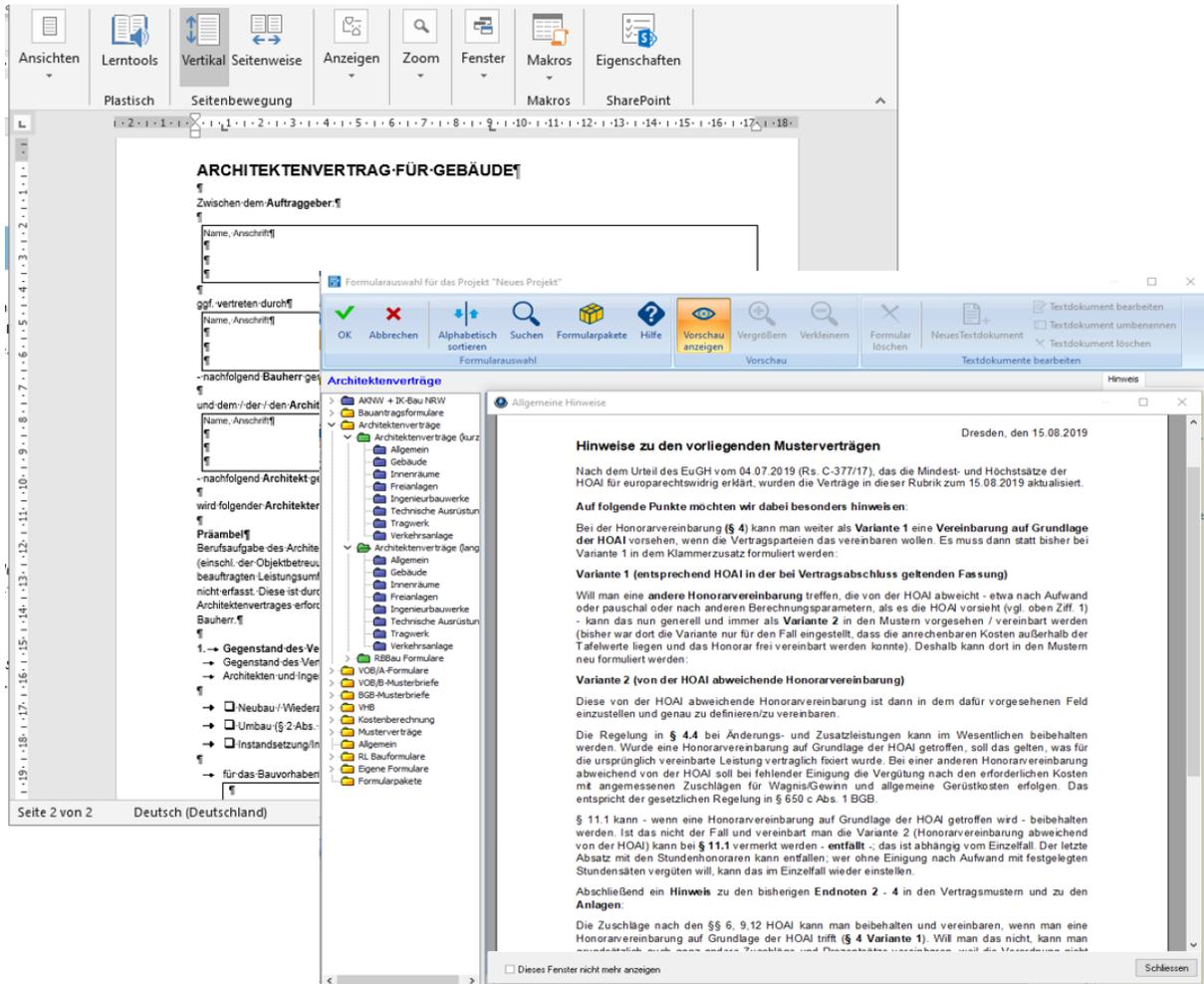
Weise Software, Anbieter von Management- und Fachprogrammen für Architektur- und Ingenieurbüros hat die von der EuGH-Entscheidung betroffenen Programme, HOAI-Pro 2019 und PrintForm 2019, bereits an die neue Rechtsprechung angepasst. Das Modul Architekten- und Ingenieurverträge nach HOAI der digitalen Formularensammlung PrintForm 2019, wurde vom Autor und Rechtsanwalt Professor Frank Weber aktualisiert und mit nützlichen Hinweisen zum EuGH-Urteil und dessen Auswirkungen auf die Vertragspraxis und laufende Gerichtsverfahren erweitert. Neben allgemeinen Informationen zu den Auswirkungen zur EuGH-Entscheidung auf die bisherigen Vertragsmuster erhält der Anwender auch Tipps zu den Auswirkungen auf Verträge, die vor und nach der EuGH-Entscheidung abgeschlossen wurden, ferner auf Verträge ohne Honorarvereinbarung sowie auf anhängige Gerichtsverfahren.

---

#### HONORARE FLEXIBEL ANPASSEN

Mit HOAI-Pro 2019, der aktuellen Software-Version zur Honorarberechnung und Erstellung von Angeboten oder Rechnungen nach HOAI, lassen sich Abrechnungen auch weiterhin erstellen und an die EuGH-Rechtsprechung anpassen. Detaillierte Einstellmöglichkeiten in den Dialogfenstern ermöglichen eine flexible Anpassung an die jeweiligen Anforderungen. So kann man beispielsweise bei den anrechenbaren Kosten die Interpolation, Honorarzone und den Honorarsatz umgehen, Kostenansatzbezeichnungen ändern oder Leistungsphasen individuell untergliedern. In der DIN 276 kann die Anrechenbarkeit der Kosten nach Bedarf festgelegt werden. Abweichend zur HOAI können eigene oder zusätzliche Leistungsphasen definiert werden und auch Zu- und Abschläge sind frei definierbar. Pauschalhonorare bieten ferner die Möglichkeit einer freien Vereinbarung zusätzlicher Leistungen oder die Gewährung von Rabatten. Zudem können Angebote oder Rechnungen über freie Leistungsbilder unabhängig von Regelwerken gestaltet werden. Alle Tipps und Hinweise

zu EuGH-konformen Abrechnungsmöglichkeiten von HOAI-Pro 2019 wurden in einer aktuellen Dokumentation übersichtlich zusammengestellt. Weitere Informationen: Weise Software GmbH, Bamberger Straße 4-6, 01187 Dresden, Tel.: 0351 / 873215-00, Fax: 0351 / 873215-20, info@weise-software.de, www.weise-software.de



The screenshot displays the PrintForm 2019 software interface. The main window shows a contract form titled "ARCHITECTENVERTRAG FÜR GEBÄUDE". The form includes fields for "Name, Anschrift" and "ggf. vertreten durch". A sidebar on the left lists various contract types and categories, such as "Architektenverträge", "Verkehrsanlage", and "RBBau Formulare". A "Formularauswahl" dialog box is open, showing a list of form categories. A "Hinweis" (Notice) window is also visible, dated "Dresden, den 15.08.2019". The notice discusses updates to contract templates based on the EuGH judgment of 04.07.2019 (Rs. C-377/17) and provides detailed instructions for selecting between "Variante 1" and "Variante 2" for honorarium agreements. The notice text is as follows:

**Hinweise zu den vorliegenden Musterverträgen**  
Dresden, den 15.08.2019

Nach dem Urteil des EuGH vom 04.07.2019 (Rs. C-377/17), das die Mindest- und Höchstsätze der HOAI für europarechtswidrig erklärt, wurden die Verträge in dieser Rubrik zum 15.08.2019 aktualisiert.

**Auf folgende Punkte möchten wir dabei besonders hinweisen:**

Bei der Honorarvereinbarung (§ 4) kann man weiter als **Variante 1 eine Vereinbarung auf Grundlage der HOAI** vorsehen, wenn die Vertragsparteien das vereinbaren wollen. Es muss dann statt bisher bei Variante 1 in dem Klammerzusatz formuliert werden:

**Variante 1 (entsprechend HOAI in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung)**  
Will man eine andere Honorarvereinbarung treffen, die von der HOAI abweicht - etwa nach Aufwand oder pauschal oder nach anderen Berechnungsparametern, als es die HOAI vorsieht (vgl. oben Ziff. 1) - kann das nun generell und immer als **Variante 2** in den Mustern vorgesehen / vereinbart werden (bisher war dort die Variante nur für den Fall eingestellt, dass die anrechenbaren Kosten außerhalb der Tafelwerte liegen und das Honorar frei vereinbart werden konnte). Deshalb kann dort in den Mustern neu formuliert werden:

**Variante 2 (von der HOAI abweichende Honorarvereinbarung)**  
Diese von der HOAI abweichende Honorarvereinbarung ist dann in dem dafür vorgesehenen Feld einzustellen und genau zu definieren/zu vereinbaren.

Die Regelung in § 4.4 bei Änderungen- und Zusatzleistungen kann im Wesentlichen beibehalten werden. Wurde eine Honorarvereinbarung auf Grundlage der HOAI getroffen, soll das gelten, was für die ursprünglich vereinbarte Leistung vertraglich fixiert wurde. Bei einer anderen Honorarvereinbarung abweichend von der HOAI soll bei fehlender Einigung die Vergütung nach den erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für Wagnis/Gewinn und allgemeine Gerüstkosten erfolgen. Das entspricht der gesetzlichen Regelung in § 650 c Abs. 1 BGB.

§ 11.1 kann - wenn eine Honorarvereinbarung auf Grundlage der HOAI getroffen wird - beibehalten werden. Ist das nicht der Fall und vereinbart man die Variante 2 (Honorarvereinbarung abweichend von der HOAI) kann bei § 11.1 vermerkt werden - **entfällt** -, das ist abhängig vom Einzelfall. Der letzte Absatz mit den Stundenhonoraren kann entfallen; wer ohne Einigung nach Aufwand mit festgelegten Stundensätzen vergütet will, kann das im Einzelfall wieder einstellen.

Abschließend ein **Hinweis** zu den bisherigen **Endnoten 2 - 4** in den Vertragsmustern und zu den **Anlagen**:  
Die Zuschläge nach den §§ 6, 9,12 HOAI kann man beibehalten und vereinbaren, wenn man eine Honorarvereinbarung auf Grundlage der HOAI trifft (§ 4 **Variante 1**). Will man das nicht, kann man zusätzlich auch eine andere Formulare und Zusatzleistungen vereinbaren, um die Veränderung ein

Die digitale Formularensammlung PrintForm 2019, wurde aktualisiert, an das EuGH-Urteil angepasst und mit praktischen Hinweisen und Tipps ergänzt

Über den Button "Grundhonorar festlegen" können Sie die Interpolation und ebenso Honorarzone und Honorarsatz umgehen.

**Anrechenbare Kosten** für § 34 Gebäude

Anrechenbare Kosten in EUR

Kostenschätzung: 0,00      Kostenberechnung: 219.000,00

GH: 0,00      GH: 32.029,68

Kostenermittlung nach DIN 276      Hinweis zu Planur

**Grundhonorar festlegen**

Anteiliges Grundhonorar      Kostenansatzb

**Grundhonorar festlegen**

Liegen die anrechenbaren Kosten außerhalb der Honorartafel, sind die Honorare frei vereinbar. Innerhalb der Honorartafelgrenzen kann das Honorar im Rahmen der jeweiligen Mindest- und Höchstsätze für die anrechenbaren Kosten vereinbart werden (siehe § 7(2)). Näheres regelt das HOAI-Gesetz.

Gewählte Honorarzone: III      Honorartafel anzeigen

Untere Grenze der Honorartafel:      Obere Grenze der Honorartafel:

Anrechenbare Kosten:	25.000,00 €	Anrechenbare Kosten:	25.000.000,00 €
Mindestsatz:	4.339,00 €	Mindestsatz:	1.998.153,00 €
Höchstsatz:	5.412,00 €	Höchstsatz:	2.492.079,00 €

Standardmäßig wird das Grundhonorar durch Interpolation ermittelt. Sie sollten nur in Ausnahmefällen einen abweichenden Betrag eingeben.

Anrechenbare Kosten	Grundhonorar festlegen
Kostenschätzung 0,00 €	<input type="checkbox"/> 0,00
Kostenberechnung 219.000,00 €	<input type="checkbox"/> 0,00
Kostenanschlag 0,00 €	<input type="checkbox"/> 0,00
Kostenfeststellung 0,00 €	<input type="checkbox"/> 0,00
Baukostenvereinbarung 0,00 €	<input type="checkbox"/> 0,00
Kostenrahmen 0,00 €	<input type="checkbox"/> 0,00

OK      Abbrechen

HOAI-Pro 2019 von Weise Software ermöglicht über individuelle Einstellungen eine EuGH-konforme Honorarberechnung, Angebots- und Rechnungserstellung.

(Copyright: Weise Software GmbH)

((4282 Zeichen, Abdruck frei, Belegexemplar erbeten))

Der Anbieter: Das 1993 als Vordruckverlag Weise in Dresden gegründete Unternehmen Weise Software entwickelte sich schnell vom Vordruck- und Formular-Anbieter zu einem erfolgreichen Entwickler von Softwarelösungen für Bauplaner. Das speziell für die Bedürfnisse von Architekten und Bauingenieuren zugeschnittene Produktportfolio von Weise Software umfasst neben Formular- und Mustervertrags-Vorlagen inzwischen auch eine große Auswahl an stationären und mobilen Softwarewerkzeugen.

Die Produkte: Zu den vielen Softwareentwicklungen gehören, neben einem HOAI-Berechnungsprogramm, eine Unternehmenscontrolling-Software nach PeP-7-Standard, eine Projekt-Management-Lösung für die Bauablaufplanung und Ressourcenüberwachung, ein digitales Bautagebuch, SiGe-Software für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz gemäß Baustellenverordnung, ein Programm zur Erstellung von Brandschutznachweisen, Flucht- und Rettungswegeplänen sowie zahlreiche digitale Formulare und Musterverträge.